



ARBEITGEBER FORUM 2026

ARBEITSRECHT II

Das Bundestariftreue- gesetz 2026: Was Unternehmen jetzt wissen müssen



REFERENTIN
Sonja Vogeler

07



Das Bundestariftreuegesetz 2026

Übersicht

- Inkrafttreten und Zielsetzung
- Wichtigste Regelungen
 - Anwendungsbereich, Inhalt des Tariftreueversprechens, neues
Verordnungsverfahren, Zertifizierungsverfahren, Haftung, Kontrolle und Sanktionen
- Pflichten von Auftragnehmern und Arbeitgebern, strategische Handlungsoptionen und Ausblick



Inkrafttreten und Zielsetzung

- Zum 1. Mai 2026 ist das Gesetz zur Sicherung der Tariftreue bei der Vergabe und Ausführung öffentlicher Aufträge und Konzessionen des Bundes (BTTG) in Kraft getreten. (16 § §)
Ausnahme: § 8 V BTTG (Kontrollen durch Prüfstelle), dieser tritt erst zum
01. Januar 2028 in Kraft
- Zielsetzung:
Einhaltung tarifvertraglicher Arbeitsbedingungen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
- Kritik von den Spitzenverbänden der Arbeitgeber als „für die Tarifbindung wirkungsloser Eingriff in die Tarifautonomie“ und Bürokratieverstärker, Ausnahme von „Lieferaufträgen“ aus Anwendungsbereich wird begrüßt.



Wichtigste Regelungen

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, Übergangsregelungen

- Das BTTG gilt für öffentliche Aufträge und Konzessionen des Bundes, die im Gebiet der BRD ausgeführt werden.
- Anwendungsbereich umfasst nur öffentliche Bau- und Dienstleistungsaufträge, Lieferaufträge sind grundsätzlich ausgenommen (Ausnahme bei Haftung). Weitere Definitionen der Auftragsarten in § 103 GWB (Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen).



Wichtigste Regelungen

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, Übergangsregelungen

- Abgrenzung Lieferleistung und Dienstleistungsaufträge
- § 103 II GWB: Lieferleistungen sind Verträge zur Beschaffung von Waren, insb. Kauf, Ratenkauf, Leasing, Mietverhältnisse, Pachtverhältnisse
- § 103 IV GWB: Dienstleistungsaufträge sind Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht Bau- oder Lieferauftrag sind
- Bei gemischten Aufträgen ist der Schwerpunkt entscheidend, bzw. die Leistung die prägend ist. Hauptgegenstand wird am geschätzten höchsten Wert bestimmt.
- Bsp: Software: Bestellung = Lieferauftrag
Installation= Nebenleistung, also Lieferauftrag
spez. Entwicklung oder Anpassung = Dienstleistungsauftrag



Wichtigste Regelungen

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, Übergangsregelungen

- Auftraggeber sind gem. § 2 BTTG Auftraggeber iSv § § 98,99 GWB. Das sind insb.
→ Bund mit Bundesbehörden und bundesunmittelbaren Körperschaften, öffentliche und private juristische Personen, bei denen ein maßgeblicher Bezug zum Bund besteht, etwa durch Finanzierung oder Einflussnahme, Sektorenauftraggeber iSd § § 100,102 GWB, Konzessionsgeber iSd § 101 GWB
- Auftragnehmer sind nur die direkten Auftragnehmer des Auftraggebers (§ 2 II BTTG)
- Unternehmen, die öffentliche Aufträge ausführen sind Arbeitgeber iSv § 4 BTTG, d.h. erfasst als Arbeitgeber sind auch Nachunternehmer und Zeitarbeitsunternehmen



Wichtigste Regelungen

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, Übergangsregelungen

- Geltung ab geschätztem Auftrags- oder Vertragswert von 50.000€
 - zur Berechnung werden die Vergaberegeln herangezogen (vgl. § 3 VgV)
- Anwendung des Gesetzes nur für Vergabeverfahren, die nach Inkrafttreten eingeleitet wurden und bei denen ein Tariftreueversprechen verlangt worden ist. Laufende Vergabeverfahren und Verträge sind nicht betroffen.



Wichtigste Regelungen

Tariftreueversprechen § 3 BTTG

- Regelungsadressat ist der Auftraggeber, der dem Auftragnehmer als zwingende Ausführungsbedingung vorgibt, dass **für die Dauer des Auftrags** mindestens die Arbeitsbedingungen der einschlägigen Tariftreueverordnung (T-RVO) zu gewähren sind.
- Auftragnehmer wird abstrakt verpflichtet die für ihn geltende T-RVO einzuhalten, Bestimmung welche T-RVO gilt, nach räumlichem, fachlichem und persönlichem Geltungsbereich der T-RVO.
 - Es kommt nicht auf die fachliche Einordnung der Leistung an.



Wichtigste Regelungen

Tariftreueversprechen § 3 BTTG

- Konkret wird die Abgabe einer Verpflichtungserklärung zur Tariftreue / Einhaltung der einschlägigen T-RVO verlangt
- Die Erklärung muss bei jedem Vergabeverfahren abgegeben werden.
- Existiert für eine Branche keine T-RVO, läuft Tariftreueversprechen ins Leere, Es ist davon auszugehen, dass trotzdem die Erklärung verlangt wird, da Auftraggeber nicht prüft ob eine T-RVO einschlägig ist oder nicht.
- In Ausnahmefällen kann von der Tariftreuevorgabe abgesehen werden (129 II GWB).
 - Härtefälle in benannten Sektoren (Bundeswehr, Zivil- und Katastrophenschutz, Energieversorgung, Gesundheitswesen)



Wichtigste Regelungen

Tariftreueversprechen § 4 BTTG

- Erfasst sind alle Arbeitnehmer die zur Ausführung des öffentlichen Auftrages eingesetzt werden. Also Tätigkeiten erbringen, die in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand nach der Leistungsbeschreibung stehen und konkreten Prozess der Leistung charakterisieren.
- P: Beschäftigte in der Verwaltung erfasst?
 - Tätigkeiten vor Zuschlagserteilung (-), aber keine zeitliche Schwelle jede Stunde zählt.
- Alle Arbeitnehmer (auch von Nachunternehmer und Verleiher) haben Anspruch auf Gewährung der Arbeitsbedingungen der T-RVO, sowie Information hierüber spätestens am 15. des auf den Tag der ersten Auftragstätigkeit folgenden Monats (schriftlich oder in Textform)
 - Muster BMAS angekündigt.
- Grds. kein Verzicht auf Ansprüche nach BTTG



Wichtigste Regelungen

Tariftreueversprechen § 4 BTTG

- Auftragnehmer wird verpflichtet vom Nachunternehmer/Verleiher die Gewährung der Arbeitsbedingung der T-RVO zu verlangen und **durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen**.
 - Verpflichtungserklärungen zur Tariftreue des Nachunternehmers/Verleihers, Informationen über eingesetzte Mitarbeiter und Vergütung, Vorlage eines Zertifikates
- Zulieferer iSd LKSG gelten nicht als Nachunternehmer, soweit keine eigene Verpflichtung, maßgeblich ist der Bezug zum Auftragsgegenstand
 - Beispiel Einbau von speziellen Fenstern, die speziell angefertigt und geliefert werden, dann BTTG (+)



Wichtigste Regelungen

Tariftreueverordnung (T-RVO) § 5 BTTG

- Grds. können nur BranchenTVE Grundlage einer T-RVO sein. Bei mehreren regionalen TVen einer Branche → Zusammenfassung in einer gemeinsamen T-RVO
- Gegenstand können Arbeitsbedingung eines TVes iSv. § § 5 I BTTG, 2 I Nr. 1-3 AEntG sein:
 1. Entlohnung einschließlich der Überstundensätze ohne Regelungen über bAV
 2. bezahlter Mindestjahresurlaub
 3. die Höchstarbeitszeiten, Mindestruhezeiten und Ruhepausenzeiten
- Übernahme der tariflichen Regelungen nur unverändert
- Arbeitsbedingungen nach Ziff.2 und 3 sind erst ab einer **Auftragsdauer von 2 Monaten** einzuhalten. (maßgeblich ist die vereinbarte Auftragsdauer, ggf. Addition von mehreren Zeitabschnitten)



Wichtigste Regelungen

Tariftreueverordnung (T-RVO) § 5 BTTG

- Entlohnung : sämtliche Löhne, Zulagen, Zuschläge, Fälligkeit der Entlohnung, Regelungen zur Arbeitszeitflexibilisierung und von Arbeitszeitkonten
 - Auch Abweichungen von gesetzlicher Höchstarbeitszeit durch TV, wird Teil der T-RVO
- P: Aufnahme nur von Kernvorschriften oder auch weitere damit im ZH stehende Regelungen?
- Eigentlich Veränderungsverbot in § 5 I S. 3 BTTG, Gesetzesbegründung : Weglassen einzelner Regelungen ist i.O., sonst drohen Abweichungen zwischen TV und T-RVO, die nicht gewollt sein können.



Wichtigste Regelungen

Tariftreueverordnung (T-RVO) § 5 BTTG

- T-RVO ist zwingend einzuhalten, Vorrang vor anderen TVen, es gilt aber das Günstigkeitsprinzip für AN; Vorrang vor allgemeinverbindlichen TVen
- Geltungsdauer richtet sich nach zugrundeliegenden TV, sonst bis BMAS die T-RVO aufhebt (Gründe gem. § 7 BTTG)
- P: Änderungen von Tarifregelungen, dann muss T-RVO aufgehoben werden- Veröffentlichung hierzu unklar
- Es besteht die Gefahr, dass es zu einer Diskrepanz zwischen neuem TV und alter T-RVO kommt.



Wichtigste Regelungen

Verordnungsverfahren und Clearingstelle § § 5,6 BTTG

- Verordnungsverfahren wird durch Antrag einer Gewerkschaft oder AG-Vereinigung eingeleitet. Antragsteller muss Partei des TV sein.
- Ggf. Beschränkung des Antrags möglich, dann keine weitergehende Erlassbefugnis des BMAS
- Materielle VSS (-)
- formelle VSS :

Entwurf der T-RVO muss im Bundesanzeiger bekannt gegeben werden und Stellungnahmefrist für Betroffene 3 Wochen



Wichtigste Regelungen

Verordnungsverfahren und Clearingstelle § § 5,6 BTTG

- Zur Stellungnahme berechtigt sind: von der beantragten T-RVO erfasste AG und AN, TV-Parteien des zugrundeliegenden TVs, TV-Parteien konkurrierender TVe, Spitzenorganisationen iSv. § 12 TVG
- Veröffentlichung der T-RVO im Bundesgesetzblatt und auf HP des BMAS und Eintrag ins Tarifregister.



Wichtigste Regelungen

Verordnungsverfahren und Clearingstelle § § 5,6 BTTG

- BMAS errichtet eine Clearingstelle (vgl. § 6 BTTG), je 3 Vertreter der Spitzenorganisationen der AG und AN nach § 12 TVG
- Gibt auf Verlangen der zur Stellungnahme Berechtigten eine Empfehlung, ob und mit welchem Inhalt eine T-RVO erlassen werden soll.
- Es kann eine mehrheitlich gefasste Empfehlung abgegeben werden, oder mehrere Empfehlungen, wenn keine Einheitlichkeit
- Empfehlung ist für BMAS nicht bindend



Wichtigste Regelungen

Kontrollen § 8 BTTG

- Durchsetzung des BTTG kontrolliert eine bei der DRV neu einzurichtende „Prüfstelle Bundestariftreue“, Kostenerstattung durch Bund
- Zusammenarbeit mit den Bundesauftraggebern, auch Fragen von Bietern sollen hier gebündelt beantwortet werden
- Nähere Ausgestaltung wird das BMAS durch RVO bestimmen.
- Anlassbezogene Prüfung bei hinreichenden Anhaltspunkten für Verstöße von AN oder sonstigen Dritten; Bundesauftraggeber sind verpflichtet Anhaltspunkte an Prüfstelle zu melden



Wichtigste Regelungen

Kontrollen § 8 BTTG

- Neues Verfahren zur elektronischen Abfrage von Entgeltdaten bei der DRV:
→ die Prüfstelle Bundestariftreue und die Tariftreuekontrollstellen der Länder können über die Datenstelle der RV bei Arbeitgebern Daten zu Arbeitsentgelten abfragen.

Inkrafttreten erst zum 01.01.2028

Abfrage nur auf den Einzelfall bezogen, zu einem in Ausführung eines öffentlichen Auftrags tätigen Arbeitnehmer, für die Kontrolle der Tariftreue erforderlich

- Nutzung von „rvBEA“ bestehendes Abfrageverfahren, mit dem Träger der DRV Entgeltbescheinigungen von AG anfordern können



Wichtigste Regelungen

Kontrollen § 8 BTTG

- Nach Durchführung der Kontrolle teilt Prüfstelle den Auftraggebern das Ergebnis mit und spricht Empfehlung aus. Gesetzesbegründung: z.B. zivilrechtl. Sanktionen bei erheblichen Verstößen
- Prüfstelle kann erheblichen Verstoß nach § 13 BTTG förmlich feststellen, der VSS für Sanktionen nach BTTG ist.
- Auftragnehmer ist verpflichtet Kontrollen zu dulden und Auskünfte zu erteilen, bei elektronischer Abfrage, unverzüglich spätestens mit nächster Entgeltabrechnung



Wichtigste Regelungen

Zertifizierungsverfahren § 10 BTTG

- Nachweispflicht nach § 9 BTTG: Auftraggeber verpflichtet den Auftragnehmer zu dokumentieren, dass er sein Tariftreueversprechen nach § 3 einhält.
- Erleichterung von der Nachweispflicht gem. § 9 BTTG, wenn Auftragnehmer ein geeignetes Zertifikat einer Präqualifizierungsstelle vorlegt; Einsatz von zertifizierten Nachunternehmern oder Verleihern erfüllt Pflicht zur Sicherstellung der verbindlichen Arbeitsbedingungen
- Kontrollrecht gem. § 8 bleibt unberührt
- Anforderungen an Zertifikat werden von BMAS durch RVO bestimmt.



Wichtigste Regelungen

Zertifizierungsverfahren § 10 BTTG

- Für das Zertifikat muss die Einhaltung der maßgeblichen Arbeitsbedingungen nachgewiesen werden. Durch Vorlage der Arbeitsverträge und Lohnabrechnungen oder durch Tarifbindung
- Tarifgebundene Auftragnehmer können das Zertifikat leichter erhalten:
- → Gesetzeswortlaut stellt allein auf Tarifbindung iSv. § 3 TVG ab, daher auch bei Haustarifvertrag
- → Ist der Auftragnehmer an TV gebunden, der Gegenstand der T-RVO ist, wäre Nachweis über Mitgliedschaft im AGV ausreichend. Sonst Vorlage des TV bei der Präqualifizierungsstelle.
- Bei Abweichungen des TV zuungunsten der AN, weist das Zertifikat dies aus. Trotzdem „Vertrauensvorschuss“ bei Tarifbindung



Wichtigste Regelungen

Zertifizierungsverfahren § 10 BTTG

- Wie lange ein Zertifikat gültig ist, ist derzeit unklar → RVO des BMAS
- BTTG selbst regelt nicht, welche Präqualifizierungsstellen in Frage kommen, sondern verweist auf bestehende Verfahren und Vergaberegulungen

→ aktuell gibt es 2 überregionale Präqualifizierungsverfahren für den Nachweis vergaberechtlicher Eignung:

Präqualifizierungsverfahren der Bauwirtschaft = privater Verein für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (PQ-Verein Bau)

DIHK führt amtliches Verzeichnis präqualifizierter Unternehmen für Liefer- und Dienstleistungsbereich



Wichtigste Regelungen

Haftung § 12 BTTG

- Haftungsregelung nach Vorbild Auftraggeberhaftung nach AEntG bzw. MiLoG – Druck auf Auftragnehmer darauf zu achten, dass Nachunternehmer die erforderlichen Arbeitsbedingungen einhalten.
- Haftung wie selbstschuldnerischer Bürge, Haftung für alle weiteren Glieder der Nachunternehmerkette
- Maßgeblich ist nicht die Art der Leistung, sondern, dass Nachunternehmer für Auftragnehmer in Ausführung des öffentlichen Auftrags tätig wird. (Abgrenzung vgl. oben Tariftreueversprechen – Erfüllen einer eigenen Verpflichtung des Auftragnehmers)
- Umgekehrt hat AN auch Anspruch auf Entlohnung ggü Auftragnehmer, neben dem AG



Wichtigste Regelungen

Haftung § 12 BTTG

- Pflicht zur Entlohnung nach T-RVO – sämtliche Löhne
 - Beachte hierbei, dass die Haftung sich auf unterschiedliche einschlägige TVe beziehen kann, je nach Nachunternehmer
- Hauptunternehmerhaftung gilt auch bei Arbeitnehmerüberlassung
- Kein Ausschluss möglich, da verschuldensunabhängige Haftung
 - Ausnahme § 12 S.3 BTTG: Einsatz eines zertifizierten Nachunternehmers, wenn nicht ein Insolvenzverfahren eröffnet ist.



Wichtigste Regelungen

Haftung § 12 BTTG

- Reduzierung des Haftungsrisikos
 - Einsatz zertifizierter Nachunternehmer
 - gewissenhafte Prüfung des Nachunternehmers und Gestaltung des Nachunternehmervertrages
 - Vorlage Verpflichtungserklärung zur Tariftreue
 - vertragliche Prüf- und Kontrollrechte (Vorlage Lohnabrechnungen)
 - Kündigungsrecht
 - Vertragsstrafe
 - Freistellungsvereinbarungen



Wichtigste Regelungen

Sanktionen § § 11, 13, 14 BTTG

- Vertragsrechtliche Sanktionen (§ 11 BTTG) Vertragsstrafen und außerordentliche Kündigungen
- Ausschluss von der Teilnahme an Vergabeverfahren
- Übermittlung von festgestellten Verstößen der Prüfstelle an Wettbewerbsregister



Wichtigste Regelungen

Sanktionen § § 11, 13, 14 BTTG

- § 11 BTTG – Vereinbarung angemessener Vertragsstrafe i.H.v. max.1%, bei mehreren Verstößen 10% des Auftragswertes
- Nettoauftragssumme in objektiv richtiger Höhe ist maßgeblich, nicht ursprünglich vereinbarter Auftragswert



Wichtigste Regelungen

Sanktionen § § 11, 13, 14 BTTG

- § 14 BTTG Fakultativer Ausschluss, wenn Verstoß von Prüfstelle festgestellt ist, gilt für alle Vergabeverfahren und nicht nur Verfahren des Bundes
- Betrifft jedes Unternehmen, auch Nachunternehmer
- Ausschluss erfolgt im Regelfall, Abweichung nur in atypischen Fällen oder aus wichtigem Grund



Wichtigste Regelungen

Sanktionen § § 11, 13, 14 BTTG

- Förmliche Feststellung eines Verstoßes (§ 13 BTTG) durch VA der Prüfstelle bei erheblichem Verstoß gegen Pflicht zur Gewährung der Arbeitsbedingungen, Sicherungspflichten bei Nachunternehmer, Nachweispflicht → bis 3 Jahre nach Ende der Leistungspflicht (Abs.3)
- VSS: schuldhaftes Verhalten einer Person, das Auftragnehmer zurechenbar ist.
- Gem. § 13 II BTTG: Die Person hat als verantwortlich für die Leitung des Unternehmens des Auftragnehmers gehandelt, wozu auch die Überwachung der GF oder sonstige Ausübung von Kontrollrechten in leitender Stellung gehören.



Wichtigste Regelungen

Sanktionen § § 11, 13, 14 BTTG

- Wann ist Verstoß erheblich? Gesetzesbegründung lässt das offen. (mehrere Personen sind betroffen, erhebliche Abweichung von Arbeitsbedingungen, Anzahl betroffener Nachunternehmer, Schuldform)



Wichtigste Regelungen

Gerichtliche Überprüfung

- Wirksamkeit einer T-RVO kann nach Ergänzung des ArbGG (§ 2a I Nr.5) im arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren überprüft werden
- Gegen einen Verstoß der von der Prüfstelle als VA festgestellt worden ist Anfechtungsklage bei Verwaltungsgericht zu erheben, zuvor jedoch Widerspruchsverfahren
- Auch im vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren nach § 160 GWB kann die Verletzung des BTTG geltend gemacht werden



Pflichten von Auftragnehmern und Arbeitgebern

- In der Nachunternehmerkette:
 - § 3 II BTTG → Verlangen, dass die Pflichten nach § 4 I und III BTTG erfüllt werden und dies durch geeignete Maßnahmen sicherstellen (Vgl. oben)
- Nachweis- und Dokumentationspflichten:
 - § 9 BTTG → Dokumentation mittels geeigneter Unterlagen (Lohnabrechnungen, Zahlungsbelege, Arbeitsverträge, Arbeitszeitaufzeichnungen), dass Tariftreueversprechen eingehalten wird, Vorlage auf Anforderung bei Auftraggeber oder Prüfstelle
- Ggü. Beschäftigten:
 - Spätestens am 15. Tag des Monats der auf Beginn der Tätigkeit folgt Information (schriftlich oder in Textform) über Ansprüche auf einschlägige Arbeitsbedingungen



Strategische Optionen zur Vorbereitung und Ausblick

- BMAS arbeitet aktuell an drei ausgestaltenden Verordnungen:
→ Clearingstelle, Prüfstelle Tariftreue, Zertifizierungsverfahren
- Bisher noch keine Entwürfe für T-RVOs im Bundesanzeiger
- Pot. Auftragnehmer sollten prüfen ob Sie unter Geltungsbereich einer T-RVO fallen
- Bei Beauftragung von Nachunternehmern als Auftragnehmer, Verträge anpassen und auf Tariftreue und Gewährung der Arbeitsbedingungen verpflichten
- Als Nachunternehmer prüfen ob Auftrag und Leistung vom BTTG umfasst ist und T-RVO Anwendung findet



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!